

E D I C T,
D A S
BEY STRAFE DER KARRE
SICH NIEMAND UNTER-
STEHEN SOLL,
DIE GEPFLANTZTEN
WEIDEN-MAUL-
BEER-LINDEN-
UND ANDERE DER-
GLEICHEN
NUTZBARE
BÄUME
ZU BESCHÄDIGEN.

De Dato Berlin, den 8ten Octobris 1731.



D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johannes Sas, Academischen
Buchdrucker.



Achdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen &c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden, das die auf Seiner Königlichen Majestät höchste Ordre im Lande gepflantzten Weiden-Maulbeer-Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume hin und wieder von liederlichen Leuten abgehauen und ruiniret werden: Als verordnen höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit, das diejenigen, so den gepflantzten jungen Bäumen vorsetzlich Schaden zufügen, wann sie darüber betreten werden, zur Festungs-Strafe condemniret werden sollen. Wie dann insonderheit die Soldaten ernstlich verwarnet seyn sollen, diese jungen Bäume weder mit ihren Säbeln, noch sonsten auf einigerley Weise zu beschädigen, immassen wann ein oder der andere dabey betroffen, oder dessen überzeuget werden möchte, sofort angehalten, und an das Regiment worunter er gehöret, zur nachdrücklichen Bestrafung ausgeliefert oder angezeigt werden soll. Und

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict zu jedermanns Verwarnung an allen publicquen Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall bekannt gemacht, und öfters daselbst wiederholet, nicht weniger vor den Kirchthüren nach geendigtem Gottesdienst wenigstens alle Viertel Jahr den Gemeinden öffentlich vorgelesen werden.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 8^{ten} Octobris 1731.

FR. WILHELM.



F.W.v.Grumbkow.F.v.Görnc.A.O.v.Viereck.F.M.v.Viebahn.F.W.v.Happe.